

# TV-Netzgesellschaft mbH Guben, Kirchstraße 22, 03172 Guben

Tel.: 03561/ 2282

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für einen Kabelanschluss

Stand Mai 2012

### 1. Leistungen der TV-Netzgesellschaft mbH

Die TV-Netzgesellschaft mbH (nachfolgend TV-Netz) betreibt eine Breitbandverteilanlage zur Versorgung der Kunden mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen. Sie schließt die Wohnung oder das Grundstück des Kunden über einen Hausübergabepunkt oder in der WE mittels einer Teilnehmeranschlussdose an.

Die installierten Bauteile bleiben Eigentum der TV-Netz. Die Installation weiterer Anschlussdosen sowie besondere Verlegungswünsche können berücksichtigt werden. Die Kosten hierfür sind der TV-Netz durch den Kunden zu erstatten.

Die Einspeisung von Programmen in die Verteilanlage erfolgt entsprechend den der TV-Netz vorliegenden Angebote der Sender und auf Grundlage der rechtlichen sowie örtlichen Gegebenheiten. Es werden den Kunden gegen Entgelt ein Grundpaket (Grundprogramm) oder ein erweitertes Programmpaket (Vollprogramm) zur Verfügung gestellt. Das Grundprogramm umfasst mindestens 7 Fernsehsender und mindestens 20 Radiosender. Zum Vollprogramm gehören mindestens 30 Fernsehsender zuzüglich mehrerer Pay-TV-Sender sowie 25 Radiosender.

Jedem Kunden wird eine Senderliste zur Verfügung gestellt.

Für von den Programmanbietern zu vertretende technische Ausfälle, Einschränkungen und Veränderungen im Sendebetrieb, Senderumstellungen, geänderte Empfangsbedingungen durch atmosphärische Einflüsse oder durch Einwirkung Dritter, für Empfangsbeeinträchtigungen, die durch den technischen Stand des Endgerätes des Kunden bedingt sind, sowie für Schäden, die beim Kunden durch unzulässige Spannungsveränderungen entstehen, übernimmt die TV-Netz keine Haftung.

Die TV-Netz trägt dafür Sorge, dass die Verteilanlage in einem funktionsfähigen Zustand gehalten wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nur insoweit als die Anlage von durch die TV-Netz beauftragte Firmen errichtet und instandgehalten wird. Alle vom Kunden gemeldeten Störungen und Schäden am Verteilnetz werden durch einen Entstördienst schnellstmöglich behoben.

Kurzzeitige Unterbrechungen des Programmangebots, die für betriebsnotwendige Arbeiten erforderlich sind, stellen keine Störung dar.

Minderungen des Nutzungsentgeltes sind nur zulässig, wenn Störungen bis zum Ablauf des auf die Anzeige der Störung folgenden übernächsten Werktag nicht behoben werden.

Bei zweckentfremdeter Inanspruchnahme des Entstördienstes ist der Kunde verpflichtet, der TV-Netz die insoweit entstehenden Kosten zu erstatten. Das betrifft insbesondere die Beseitigung solcher Störungen und Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig vom Kunden oder Dritten, denen er Zugang zu seiner Wohnung oder Grundstück gewährte, verursacht wurden. Für Störungen und Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussdose oder durch defekte Endgeräte (Radio, TV-Gerät oder andere) haftet der Kunde.

### 2. Leistungen des Kunden

Der Kunde zahlt an die TV-Netz für das an der Anschlussdose zur Verfügung stehende Signal ein monatliches Entgelt und für darüber hinausgehende Leistungen der TV-Netz sonstige Entgelte gemäß dem für das Ortsnetz geltenden Preisliste, die ein wesentlicher Bestandteil des Anschlussvertrages ist. Der Kunde ermächtigt die TV-Netz die monatlichen Entgelte im Lastschriftverfahren von seinem Konto einzuziehen.

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung die technischen Vorrichtungen anbringen und alle Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Errichtung des Netzanschlusses sowie zur Herstellung, Instandsetzung, Änderung und Erweiterung der Anlage erforderlich sind. Falls der Kunde nicht Eigentümer des Grundstücks bzw. der Wohnung ist, bemüht sich die TV-Netz beim Eigentümer bzw. Vermieter um Einholung eines Gestattungsvertrages. Kommt es aufgrund Weigerung des Eigentümers bzw. Vermieters gegenüber der TV-Netz nicht zum Abschluss eines Gestattungsvertrages, ist es Sache des Kunden die rechtlichen Voraussetzungen für seinen Anschluss an das Kabelnetz herzustellen. Die TV-Netz wird ihn dabei -soweit möglich- unterstützen und den Anschluss an das örtliche Verteilnetz bereits einplanen sowie ihn nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kurzfristig realisieren. Bis zu diesem Zeitpunkt werden von der TV-Netz keine Entgelte erhoben.

Für alle Änderungen, die das Vertragsverhältnis nicht nur unwesentlich berühren, das betrifft insbesondere den Auszug des Kunden, den Umzug innerhalb des Kabelnetzes, eine Änderung der Bankverbindung sowie den Widerruf der erteilten Einzugsermächtigung, besteht seitens des Kunden Anzeigepflicht gegenüber der TV-Netz. Der Kunde hat der TV-Netz unverzüglich die notwendigen Unterlagen insbesondere behördliche Ab- bzw. Anmeldebestätigung vorzulegen.

Der durch die TV-Netz zur Verfügung gestellte Anschluss darf nur durch den Anschlussinhaber innerhalb seiner Wohnung bzw. auf seinem Grundstück genutzt werden. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der TV-Netz darf er Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen wird die TV-Netz Schadenersatz gegenüber dem Kunden geltend machen. Für den Fall, dass nicht mehr ermittelt werden kann, wie lange ein Fremdnutzung andauerte, wird eine durch den Kunden an die TV-Netz zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe eines dreijährigen Nutzungsentgeltes (ausgehend vom genutzten Programmpaket) vereinbart. Dem Kunden bleibt es unbenommen, die Entstehung eines geringeren Schadens nachzuweisen.

Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Betriebsstörungen und Schäden unverzüglich der TV-Netz anzuzeigen.

### 3. Vertragslaufzeit und Rechtsnachfolge

Der Vertrag kommt durch Herstellung des Anschlusses einerseits und Signalbereitstellung andererseits zustande. Er läuft unbefristet und ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats kündbar.

Der Vertrag kann schriftlich befristet abgeschlossen werden. Soweit in einem schriftlichen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Laufzeit von 12 Monaten ab Signalbereitstellung als vereinbart. Während dieser Laufzeit ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Danach kann er jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung des Vertrages vor Bereitstellung des Anschlusses ist für beide Seiten ausgeschlossen.

Die TV-Netz kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeigneten Dritten übertragen.

### 4. Entgelt

Die für den Kabelanschluss durch den Kunden zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus dem Vertrag und, soweit dort nicht geregelt, aus der jeweils gültigen Preisliste der TV-Netz (z.B. monatliches Entgelt, Bereitstellungsentgelt, Wiederanschlussentgelt oder Umzugsentgelt).

Die TV-Netz ist berechtigt, ihre Preise mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Zu einer angemessenen Erhöhung der durch den Kunden zu zahlende Entgelte ist die TV-Netz insbesondere dann berechtigt, wenn

- technisch erforderliche oder angezeigte Nachrüstungen oder sonstige Zusatzinvestitionen in das Verteilnetz vorgenommen werden, an dem der Kunde angeschlossen ist;
- weitere Fernsehprogramme oder Rundfunkprogramme hinzugefügt werden;
- die Wartungskosten, Inkassokosten oder der Umsatzsteuersatz sich erhöhen bzw. besondere Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige Fremdforderungen im Hinblick auf das Verteilnetz erstmalig erhoben oder erhöht werden.

Die Entgelterhöhung muss dem Kunden mindestens einen Monat vor Fälligkeit in Textform mitgeteilt werden. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag nach Zugang des Erhöhungsverlangens mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats, der dem Beginn der Erhöhung vorausgeht, außerordentlich schriftlich zu kündigen.

Die monatlichen Entgelte sind jeweils am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug und leistet er auch nach schriftlicher Mahnung nicht, wird die TV-Netz Schadenersatz geltend machen und die Signalbereitstellung bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Zahlungsrückstände einstellen. Die Kosten für das Mahnverfahren trägt der säumige Kunde. Kommt der Kunde mit der Zahlung von mehr als zwei monatlichen Entgelten in Verzug oder übersteigt der Rückstand mehr als ein Monatsentgelt oder werden sonstige fällige Entgelte nicht nach Mahnung und Ablauf der Nachfrist bezahlt, kann die TV-Netz die Signalbereitstellung einstellen und/oder den Vertrag fristlos kündigen.

Bei Wiederherstellung des Anschlusses wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 28,00 € fällig.

Erfolgt die Bereitstellung des Signals nicht zum 01. eines Monats, ist das Entgelt für den Rumpfmontat anteilig zu zahlen und zwar zusammen mit dem Entgelt für den Folgemonat. Sonstige Entgelte für Leistungen der TV-Netz sind jeweils spätestens 2 Wochen nach Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.

In folgenden weiteren Fällen kann die TV-Netz die Signalbereitstellung auch ohne eine Ankündigung oder Einhaltung einer Wartefrist sperren:

- wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages gegeben hat,
- wenn eine Gefährdung der Einrichtungen der TV-Netz, insbesondere des Verteilnetzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

Eine Aufhebung der Sperrung der Signallieferung erfolgt erst, wenn die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Die Kosten für die Sperrung und Entsperrung des Anschlusses hat der Kunde der TV-Netz zu erstatten.

### 5. Datenschutzerklärung

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass die für die Gestaltung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten gespeichert und an Dritte, die mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, weitergegeben werden dürfen.

### 6. Kündigung

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### 7. Sonstige Bestimmungen

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der TV-Netz auf Dritte übertragen.

Änderungen dieser Vertragsbedingungen durch die TV-Netz während der Vertragslaufzeit werden dem Kunden schriftlich oder in Textform – wobei die Möglichkeit gegebenen sein muss, die Änderungen auf einen dauerhaften Datenträger zu speichern – mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung, in der auf diese Folge besonders hinzuweisen ist, schriftlich oder elektronisch widerspricht. Widerspricht der Kunde, ist die TV-Netz berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ordentlich zu kündigen.

Die TV-Netz weist darauf hin, dass die Verpflichtung des Kunden, Zahlungen an die Gebühreneinzugszentrale der öffentlichen rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) zu entrichten, vom Vertrag nicht berührt werden.

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Fall das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

### 8. Schlussbestimmungen

Die Beauftragten der TV-Netz sind berechtigt, sich während der üblichen Geschäftszeiten (bzw. in Abstimmung auch darüber hinaus) von der Einhaltung dieser Vertragsbedingungen durch Augenschein zu überzeugen.

Erfüllungsort ist der Ort des Anschlusses. Für Kunden, die nicht Verbraucher sind, ist der Gerichtsstand Guben.

**Störungstelefon: 03561 / 62 97 90**